

**ZWECKVEREINBARUNG
ÜBER DIE KOMMUNALE PARKÜBERWACHUNG
ZWISCHEN
DER STADT GERSTHOFEN, VERTRETEN DURCH DEN
1. BÜRGERMEISTER SIEGFRIED DEFFNER,
UND
DEM MARKT MEITINGEN, VERTRETEN DURCH DEN
1. BÜRGERMEISTER ALFRED SARTOR**

vom 17.12.1998

Vorbemerkung:

Der Markt Meitingen führt ab dem 01. April 1999 die kommunale Parkraumüberwachung ein. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ist durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung beabsichtigt, dass die Stadt Gersthofen alle die daraus anfallenden Aufgaben gegen eine Kostenerstattung übernimmt.

Die Stadt Gersthofen und der Markt Meitingen schließen mit Zustimmung des Stadtrates Gersthofen vom 16. Dezember 1998 und des Marktgemeinderates Meitingen vom 16. Dezember 1998 gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) diese Zweckvereinbarung.

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Der Markt Meitingen überträgt der Stadt Gersthofen die Durchführung folgender, anlässlich der kommunalen Parküberwachung in Meitingen anfallenden, Aufgaben gegen Erstattung des Kostenaufwandes:

- (1) Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr
- (2) EDV-Verarbeitung der Verwarnungen und Bußgeldbescheide
- (3) Termingerechte Versendung und Verarbeitung der Anhörungsbogen
- (4) Komplette Durchführung des Zwischenverfahrens nach dem OWiG
- (5) Versendung der Fahrerermittlungen, Bearbeitung der zurückgesandten Fahrerermittlungen
- (6) Vorbereitung von Bußgeldbescheiden und Anzeigen an die Zentrale Bußgeldstelle
- (7) Erlass der Kostenentscheidung nach § 25a StVG
- (8) Bearbeitung der Einsprüche gegen Anzeigen und Halterhaftungen und gegebenenfalls Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft, sowie das zuständige Amtsgericht

- (9) Vollstreckung der Kostenbescheide nach § 25a StVG
- (10) Verarbeitung, Überwachung des Zahlungsverkehrs und Aufteilung zwischen den beiden Gemeinden
- (11) Archivierung der Akten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen
- (12) Niederschlagung im Verfahren

§ 2 Übertragung der hoheitlichen Befugnisse

- (1) Der Markt Meitingen überträgt der Stadt Gersthofen alle für die Durchführung der kommunalen Parküberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der kommunalen Parküberwachung werden in der Dienstordnung (gültig ab 01. April 1999) der Stadt Gersthofen geregelt.

§ 3 Personal

- (1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass Bedienstete der Stadt Gersthofen zeitanteilig zur Erfüllung von Aufgaben der kommunalen Parkraumüberwachung für den Markt Meitingen tätig werden. Die Kosten hierfür werden dem Markt Meitingen verrechnet.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Gersthofen angestellt und vergütet. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Gersthofen, im Benehmen mit dem Markt Meitingen.
Der Personaleinsatz für den Verkehrsüberwachungsdienst erfolgt zeitanteilig zu 2/3 für die Stadt Gersthofen und 1/3 für den Markt Meitingen.
- (3) Dienstbeginn und Dienstende für die in Meitingen zum Einsatz kommende Bedienstete ist im Rathaus Meitingen.
Der Markt Meitingen stellt dort ein entsprechendes Dienstzimmer zur Verfügung.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal- und Sachkosten) auf die beteiligten Kommunen erfolgt in dem Verhältnis der jährlichen Gesamtkosten zu den Einwohnerzahlen. Maßgebend sind die letzten veröffentlichten Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Näheres hierzu ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
- (2) Die Stadt Gersthofen erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung auf die beteiligten Kommunen ergeben. Der Markt Meitingen ist verpflichtet, jeweils zum 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlungen im 1. Jahr ist eine Kostenschätzung, die von der Stadt Gersthofen zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw.

erstattet. Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die weiteren Abschlagszahlungen.

§ 5

Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der kommunalen Parküberwachung anfallenden Verwarnungsgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- (2) Die Stadt Gersthofen erstellt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres eine Abrechnung, aus der sich die Anzahl und die Höhe der Verwarnungsgelder bezogen auf die jeweilige Kommune ergibt. Die eingehenden Verwarnungsgelder werden zum Ende eines jeden Jahres an den Markt Meitingen überwiesen.

§ 6

Erstausstattung und technisches Gerät

Die Anschaffung der für die kommunale Parküberwachung notwendigen Erstausstattung inklusive technischer Geräte erfolgt direkt durch den Markt Meitingen im Einvernehmen mit der Stadt Gersthofen. Auslagen der Stadt Gersthofen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2002 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Kommunen angemessene Regelungen über die Verwendung des eingesetzten Personals und über die Verwendung der technischen Gerätschaft anzustreben. Sollte nach Abzug aller Verbindlichkeiten ein Guthaben oder ein Fehlbetrag verbleiben, ist dieses Guthaben bzw. der Fehlbetrag nach dem in § 4 Abs. 1 festgelegten Maßstab aufzuteilen.

§ 9

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird vor Beschreitung des ordentlichen Gerichtsweges die Aufsichtsbehörde (als Schlichtungsstelle) angerufen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 01.01.1999 wirksam.

Gersthofen, 17. Dezember 1998
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister

Meitingen, 17. Dezember 1998
MARKTGEMEINDE MEITINGEN

gez.
Alfred Sartor
1. Bürgermeister